

Bescheid

I. Spruch

1. Der **A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH** (FN 437125 g beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr.84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten **ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz**, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „oe24 TV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei dem Programm „oe24 TV“ handelt es sich um ein Nachrichtenprogramm aus den Studios der Tageszeitung ÖSTERREICH, welches täglich aktuell produziert wird. Von 07:00 bis 20:00 Uhr werden täglich aktuelle Nachrichten aus den Bereichen Politik, Weltgeschehen, Lokales und Regionales, Kultur und Society, Wetter und Service-Magazine, Sport sowie Talk-Runden zu aktuellen Themen produziert. Die aktuellen Themen des Tages werden redaktionell aufbereitet und live "on air" gebracht, mit Studio-Gästen und Live-Einstiegen von Reportern, die direkt vom Ort des Geschehens berichten. Weiters setzt oe24 TV auf eine starke Einbindung der Seher und User via Social Media und Live-Interaktionen innerhalb der Sendungen. Der Anteil der Eigenproduktion beträgt rund 50%.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/16-005, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.08.2016 stellte die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH den Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem AMD-G. In der Folge konkretisierte bzw. ergänzte die Antragstellerin den Antrag am 18.08.2016 und 19.08.2016 per E-Mail.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 437125 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 17.500,-. Gesellschafter zu je 50% sind die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner und Mag. Helmuth Fellner.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GbmH hat mit Schreiben vom 24.06.2016, KOA 1.950/16-019, das Kabelfernsehprogramm „oe24 TV“, sowie die Verbreitung dieses Programmes als WebTV angezeigt. Das Programm solle ab 15.09.2016 per Internet (www.oe24tv.at) und über die Kabelnetze A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, kabelplus GmbH, LIWEST Kabelmedien GmbH, UPC Austria Services GmbH, UPC Broadband GmbH, UPC Cablecom Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel-Fernsehnetz Wiener Neustadt/Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H. und UPC Telekabel Wien GmbH weiterverbreitet werden.

Die Gesellschafter Wolfgang Fellner und Mag. Helmuth Fellner sind an der Mediengruppe ÖSTERREICH beteiligt (oe24 GmbH). Zur Mediengruppe ÖSTERREICH gehören die Tageszeitung ÖSTERREICH, sechs Magazine, das oe24-Online-Netzwerk, unter anderem mit den Seiten www.oe24.at und www.wetter.at, und zehn Radiosender.

Die oe24 GbmH hat mit Schreiben vom 02.11.2011, KOA 1.950/12-006, den Livestream oe24 (www.oe24.at) sowie den Abrufdienst oe24 (www.oe24.at), beide mit Verbreitungsbeginn ab 04.04.2012, und mit Schreiben vom 02.10.2014, KOA 1.950/14-049, das Programm oe24 TV (Kabelnetz der A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft sowie www.oe24.at), mit Verbreitungsbeginn ab 15.10.2014, angezeigt.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2. Programm

Bei dem Programm „oe24 TV“ handelt es sich um ein Nachrichtenprogramm aus den Studios der Tageszeitung ÖSTERREICH, welches täglich aktuell produziert wird. Von 07:00 bis 20:00 Uhr werden täglich aktuelle Nachrichten aus den Bereichen Politik, Weltgeschehen, Lokales und Regionales, Kultur und Society, Wetter und Service-Magazine, Sport sowie Talk-Runden zu aktuellen Themen produziert. Die aktuellen Themen des Tages werden redaktionell aufbereitet und live "on air" gebracht, mit Studio-Gästen und Live-Einstiegen von Reportern, die direkt vom Ort des Geschehens berichten. Weiters setzt oe24

TV auf eine starke Einbindung der Seher und User via Social Media und Live-Interaktionen innerhalb der Sendungen.

Start des Programmes soll der 26.09.2016 sein, wobei ab 01.09.2016 ein Trailer auf der Satellitenfrequenz ausgestrahlt werden soll.

Der Anteil der Eigenproduktion beträgt rund 50%.

2.3. Angaben zur Verbreitung und zur Verbreitungsvereinbarung

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH plant das Programm über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal, zu verbreiten.

Zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wurde am 19.08.2016 eine Vereinbarung über die unverschlüsselte Abstrahlung des Programmes „oe24 TV“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal, getroffen.

2.4. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Das Studio zu „oe24 TV“ ist in den ÖSTERREICH-Newsroom eingebettet, um eine Einbettung in die Mediengruppe ÖSTERREICH zu ermöglichen. Von Redaktion, über Technik bis hin zur Vertriebsabteilung wird es eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Medien der Mediengruppe ÖSTERREICH (siehe oben) geben. In den einzelnen Bereichen wird auf die jahrelange Erfahrung der in der Mediengruppe ÖSTERREICH tätigen Mitarbeiter zurückgegriffen. Hierbei wird vor allem ein Schwerpunkt auf das Digital-Know-How von oe24 gelegt, das mit mehr als 5,7 Millionen Unique Clients pro Monat eines der größten privaten Online-Medien-Angebote ist.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wird für „oe24 TV“ rund 50 Mitarbeiter beschäftigen.

Die Finanzierung soll aus Werbeerlösen erfolgen: Sowohl aus klassischer TV-Werbung, Sonderwerbeformen als auch Online-Werbung (Pre-Rolls). Für das Jahr 2017 wird bei einem Ziel-Marktanteil von 0,7 Prozent mit einem Werbeerlös von rund 4 Millionen Euro kalkuliert.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin, den vorgelegten Ergänzungen vom 18.08.2016 und 19.08.2016, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung zur Vereinbarung vom 19.08.2016 zwischen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und der Antragstellerin ergibt sich aus der von der Antragstellerin vorgelegten Vereinbarung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

§ 11 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. Terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),*
- 4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).*

[...].“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihr Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger, den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

§ 11 Abs. 1, 3 und 4 AMD-G betreffen terrestrisches Fernsehen. Die Antragstellerin ist jedoch keine Inhaberin einer Zulassung für terrestrisches Fernsehen noch hat sie eine solche Zulassung beantragt. § 11 Abs. 2 AMD-G ist im gegenständlichen Fall auch nicht relevant, da hier mit einem Medieninhaber verbundene Personen oder Personengesellschaften im Sinne des Abs. 5 ausdrücklich nicht erfasst sind.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen der Mediengruppe ÖSTERREICH zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt, im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.2. Versorgungsgebiet (Satellit)

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften

vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 2.135/16-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. August 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **per RSb**